# Niederschrift
## über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Densborn

| | |
|---|---|
| **Sitzungstermin:** | 29.09.2020 |
| **Sitzungsbeginn:** | 19:30 Uhr |
| **Sitzungsende:** | 21:05 Uhr |
| **Ort, Raum:** | Densborn, im Kloster Goldecken |

## ANWESENHEIT:

**Vorsitz**

| | | |
|---|---|---|
| Herr Jürgen Clemens | Ortsbürgermeister | |

**Mitglieder**

| | | |
|---|---|---|
| Herr Manfred Nikolaus Heinen | | |
| Herr Richard Klaus Hell | | |
| Herr Achim Janser | | |
| Frau Lena Janser | Erste Beigeordnete | |
| Herr Gregor Wilhelm Marder | 2. Beigeordneter | |
| Herr Horst Marder | | |
| Frau Jannika Pia Reichertz | | |
| Herr Ralf Karl Stahnke | | |
| Frau Lena Julia Theobald | | |
| Herr Michael Vank | | |

**Verwaltung**

| | | |
|---|---|---|
| Frau Bettina Clemens | Protokollführung | |
| Herr Winfried Schegner | Stellvertretender Fachbereichsleiter Bauen und Umwelt - Verwaltung | bis einschließlich TOP 09 |

## Fehlende Personen:

**Mitglieder**

| | | |
|---|---|---|
| Herr Lucas Hermans | | entschuldigt |
| Frau Edith Weimann | | entschuldigt |

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Densborn waren durch Einladung von Montag, dem 21. September 2020 auf Dienstag, den 29. September 2020 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat war beschlussfähig.

# TAGESORDNUNG

**Öffentliche Sitzung**

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Aktueller Sachstand "Dorfladen" - Informationen des Betreibers
3. Einwohnerfragen
4. Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik
5. Annahme von Zuwendungen
6. Zuschuss-Anfrage Jugendfeuerwehr
7. Bebauungsplan "Auf dem Hahnenberg - 1. Änderung und Erweiterung" - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
8. Informationen des Ortsbürgermeisters
9. Anfragen / Verschiedenes

**Nichtöffentliche Sitzung**

10. Niederschrift der letzten Sitzung
11. Grundstücksangelegenheiten
12. Pachtangelegenheiten
13. Bauanträge / Bauvoranfragen
14. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes
15. Informationen des Ortsbürgermeisters
16. Anfragen / Verschiedenes
17. Personalangelegenheiten

Zur Tagesordnung wurden folgende Ergänzungen eingebracht:

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Ortsbürgermeister diese um den *TOP 17 „Personalangelegenheiten“* zu ergänzen. Dies wird vom Rat einstimmig angenommen.

# Protokoll:

## TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

**Sachverhalt:**

Gegen die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 2. Juli bestehen keine Bedenken.

## TOP 2: Aktueller Sachstand "Dorfladen" - Informationen des Betreibers

**Sachverhalt:**

Die Betreiberin des Dorfladens, Frau Tina Theis, schildert eindringlich den aktuellen Sachstand. Trotz Unternehmensberatung und der Belieferung durch einen neuen Bäcker, gab es nach einem Umsatzanstieg im August einen starken Einbruch der Zahlen im September.
Frau Theis bemängelt, dass sie auch durch die örtlichen Vereine keinerlei Unterstützung erhält. Ebenso werde auch kaum bei privaten Feiern bei ihr eingekauft.
Durch das Fernbleiben der älteren Kunden aufgrund von Corona, habe sich die Lage nochmals zugespitzt. Da der Bäcker sie künftig montags nicht mehr beliefere, werde sie das Geschäft an diesem Tag nicht mehr öffnen, da ein Umsatz ohne Backwaren kaum möglich sei. Sollten die Umsatzzahlen sich weiterhin so entwickeln, werde sie den Laden nicht mehr lange halten können.
Da der Dorfladen im öffentlichen Interesse liegt, möchte der Ortsgemeinderat Frau Theis gerne unterstützen. Der Ortsbürgermeister wird gebeten, eine entsprechende Veröffentlichung im Mitteilungsblatt zu veranlassen, um nochmals auf die Wichtigkeit des Dorfladens hinzuweisen und somit die Akzeptanz und das Bewusstsein hierfür zu fördern.

## TOP 3: Einwohnerfragen

**Sachverhalt:**

Von Seiten der Einwohner wird die Frage gestellt, wann die Straße „In Aichheld“ endgültig fertiggestellt wird. Ortsbürgermeister Clemens erläutert, dass die Mittel zur Finanzierung im Haushaltsplan 2021 eingestellt wurden. Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde sei jedoch nicht sicher, ob diese Ausgaben im nächsten Jahr genehmigt werden.

## TOP 4: Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik<br>Vorlage: B-0055/20/07-021

**Sachverhalt:**

Auf Initiative des Landkreises Vulkaneifel wurden in der Umsetzung des Kreisklimaschutzkonzeptes verschiedene Modelle zur kreisweiten Umrüstung der Straßenbeleuchtungen auf LED geprüft.

Dabei wird jede Ortsgemeinde einzeln betrachtet, da unterschiedliche finanzielle Ausgangslagen bestehen sowie in Teilen bereits Umrüstungen auf LED-Technik erfolgt sind.

Im Rahmen der Vorprüfung wurden alle Alternativen geprüft - wie z.B. Ausstieg aus den ehem. RWE-Verträgen mit Neuabschluss (Inanspruchnahme von Zuschüssen aus der Kommunalrichtlinie, Landeszuschüsse etc.) evtl. auch über einen kreisweiten Rahmenvertrag.
Weiterhin wurde z.B. auch mit der Energieversorgung Mittelrhein (EVM) verhandelt. Diese hat kein Interesse im Landkreis Vulkaneifel als Konkurrent anzutreten - außerdem müsste dann seitens EVM oder

anderer potentieller Mitbewerber erheblich in Infrastruktur investiert werden. Die bestehenden RWE-Verträge wurden inhaltlich durch den Landkreis überprüft. In den bestehenden laufenden Verträgen die seinerzeit fast flächendeckend - auf Empfehlung des Gemeinde- und Städtebundes geschlossen wurden - ist das Eigentum auf RWE / Innogy übertragen worden.

Es ist zwar eine Ausstiegsklausel enthalten, dann müssten die Ortsgemeinden jedoch die komplette Anlage zum Restwert zurückkaufen und dann auch noch weiterhin Netzentgelte zahlen. Eine Investition die sich die meisten Ortsgemeinden nicht leisten können.

Ziel der Verhandlungen auf Kreisebene mit Innogy war es daher, dass die Gemeinden von Beginn an - sofort nach der Umrüstung auch Einsparungen generieren die die Haushalte vor Ort entlasten.

Folgende Dinge wurden vereinbart:

1) Die Umrüstung kann im Rahmen der Wartung erfolgen (Reduzierung der Umrüstungskosten)

2) Wenn sich möglichst viele Gemeinden bei der kreisweiten Umrüstaktion beteiligen, können erhebliche Einsparungen durch einen Großeinkauf der Lampenmodule erzielt werden. Diese Einsparungen können sofort an die Kommunen weitergegeben werden.

c) Eine Öffnungsklausel wurde festgelegt, falls die Gemeinde die Energie für die Straßenbeleuchtung künftig evtl. selber produzieren möchte (z.B. Wind/PV mit entsprechender Speichertechnik).

Konkret liegt der Ortsgemeinde ein Angebot der Firma Innogy vom 18.09.2020 für die Gesamtkosten von 50.079,35 EUR mit der Amortisation in 8,06 Jahren vor. (Siehe Anlage)

Eine Umsetzung des Projekts ist laut Innogy im Jahr 2020 nicht mehr möglich. Eine weitere Ersparnis mit dem bis zum 31.12.2020 reduzierten Mehrwertsteuersatz scheidet damit aus.

Es gibt drei Formen der Finanzierung:
1. Eigenmittel der Gemeinde
2. Kommunalkredit
3. Vorfinanzierung durch Innogy (verzinstes Contracting-Modell)

Für Densborn kommt nur die Variante 3 in Frage.

Diese Variante enthält jedoch Zinsen in Höhe von 5 % für die Gemeinde. Daher vertagt der Ortsgemeinderat den Beschluss über die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED.

Die Verwaltung wird jedoch gebeten, die Kosten in den Haushalt 2021 mit aufzunehmen, damit die Gemeinde kurzfristig die Umstellung in die Wege leiten kann.

Die Vertagung wurde einstimmig beschlossen.

## TOP 5: Annahme von Zuwendungen
**Vorlage: 1-3079/20/07-022**

**Sachverhalt:**

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme nachfolgender Zuwendungen:

| Art der Zuwendung | Zuwendungsgeber | Umfang der Zuwendung | Zuwendungszweck | Sonstige Beziehungen zum Zuwendungsgeber |
|---|---|---|---|---|
| Geldspende | Kooperation Firma Bauhaus, Bonn / Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Bundesverband e.V. | 16.500,00 € | Pflanzen von Bäumen im Rahmen des Projektes „60 Jahre BAUHAUS – 1 Millionen Bäume“ | (siehe Kooperations-vereinbarung) |

Die Gemeinde erhält somit 6.600 Bäume im Wert von 16.500,00 Euro. Die Revierförsterin, Frau Bönig, wird die Verteilung und Anpflanzung organisieren.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen
Ja: 11

## TOP 6: Zuschuss-Anfrage Jugendfeuerwehr

**Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:**

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei **Ratsmitglied Lena Theobald** Ausschließungsgründe vor.

**Sachverhalt:**

Der Jugendfeuerwehrwacht, Dominic Mai, bittet die Gemeinde um Zuschuss zu den Reparaturkosten, die am Mannschaftstransportfahrzeug angefallen sind. Das Fahrzeug, das von der Feuerwehr Densborn selbst angeschafft wurde, ist ca. 20 Jahre alt und war am Unterboden durchgerostet. Es sind kosten in Höhe von 1.600,00 Euro entstanden.
Die Verbandsgemeinde hat sich bereits mit 500,00 Euro an den Kosten beteiligt.
Der Mannschaftswagen wird sowohl von der Feuerwehr bei Einsätzen als auch von der Jugendfeuerwehr für sämtliche Transportfahrten genutzt.

**Beschluss:**

Zur Förderung der Jugendarbeit möchte die Gemeinde die Jugendfeuerwehr mit einem Betrag von 800,00 Euro unterstützen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen
Ja: 10

## TOP 7: Bebauungsplan "Auf dem Hahnenberg - 1. Änderung und Erweiterung" - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
**Vorlage: 2-2510/20/07-019**

**Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinderat Densborn hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Hahnenberg – 1. Änderung und Erweiterung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB beschlossen.

Der Planentwurf des Büros Böffgen, Reutlingen, wurde in der Sitzung am 28.05.2020 gebilligt und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB beschlossen.

Der Planentwurf mit Begründung hat in der Zeit vom 29.06.2020 bis 29.07.2020 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Gerolstein öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 19.06.2020 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben müssen.

Gleichzeitig sind die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.06.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die jeweiligen Stellungnahmen sind in der als Anlage beigefügten Übersicht ersichtlich.

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat nimmt Kenntnis von der während der Offenlage nach § 3 Abs. 2 bzw im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit bzw. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Der Vorsitzende erläuterte die einzelnen Stellungnahmen und den Abwägungsvorschlag hierzu.

Unter Bezug auf die Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 27.07.2020 ermächtigt der Ortsgemeinderat den Ortsbürgermeister im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, den Auftrag für die Erstellung eines Bodengutachtens bzw. einer Entwässerungskonzeption an ein Planungsbüro zu vergeben.

Nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen und Abklärung mit der SGD soll das Bauleitverfahren fortgeführt werden.

**Die Abwägungsentscheidungen sind der Niederschrift als Anlage beigefügt. Die Abwägungen und Empfehlungen wurden nicht einzeln beschlossen, sondern insgesamt zur Kenntnis genommen.**

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen
Ja: 11

## TOP 8: Informationen des Ortsbürgermeisters

**Sachverhalt:**

**Bushaltestelle Schulhof**
Die Gemeinde hat die Einrichtung einer Bushaltestelle am Schulhof beantragt. LBM, Polizei und Verbandsgemeinde haben bereits ihr Einverständnis signalisiert. Die Zusage des ÖPNV wird in den nächsten Wochen erwartet.

**Überprüfung Standsicherheit von Grabmalen**
Die Grabsteine auf dem Friedhof müssen jährlich einer Prüfung auf Standsicherheit unterzogen werden. In der alten VG Hillesheim wurden diese Arbeiten von einer Firma durchgeführt. Die Kosten belaufen sich pro Grabmal auf 0,60 € + MwSt. Der Ortsbürgermeister wird die Teilnahme an einer Sammelausschreibung bzw. Vergabe an die VG übertragen.

**Landratswahl**
Am 29.11.2020 findet im Kreis Vulkaneifel die Landratswahl statt. Es wird um rege Beteiligung der Wahlhelfer gebeten.

**Besuch Landratskandidatin**
Die Landratskandidatin Julia Gieseking wird am 12.10.2020 um 18 Uhr die Ortsgemeinde Densborn besuchen. Es wird um Beteiligung des Rates sowie der Vereinsvertreter gebeten.

**Arbeitsgruppe Grün**
Am Samstag, den 17.10.2020 findet um 9.30 Uhr der nächste Arbeitseinsatz statt. Ein Aufruf zur Unterstützung bei der Pflege der Blumenbeete und Anlagen wird im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

## TOP 9: Anfragen / Verschiedenes

**Sachverhalt:**

Frau Lena Theobald regt an, im nächsten Jahr in Densborn einen Dorfflohmarkt zu organisieren. Die Veranstaltung könnte im April / Mai unter freiem Himmel stattfinden und sich durch den ganzen Ort ziehen. Ziel sei es die Dorfgemeinschaft zu stärken.

## Für die Richtigkeit:

gez. Jürgen Clemens
Jürgen Clemens
(Vorsitzender)

gez. Bettina Clemens
Bettina Clemens
(Protokollführerin)

Densborn 18.09.2020

Umstellung auf LED mit Vertragsanpassung, mit Leistungsreduzierung von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr

| | | |
|---|---|---|
| **Anzahl Leuchtstellen Gesamt:** | 154 | St. |
| **Anzahl Leuchtstellen Umrüstung:** | 154 | St. |

| **Anschlusswert** | | | | |
|---|---|---|---|---|
| heute | 13065 | W | 4100 | h |
| 1:00 Uhr-5:00 Uhr | 0 | W | Teillast ca. 15% 0 | h |
| nach Umrüstung | 5108 | W | Volllast 1910 | h |
| 23:00 Uhr-5:00 Uhr | 2.554 | W | Teillast 50% 2190 | h |

| **Stromverbrauchskosten** | | | |
|---|---|---|---|
| heute | 53.567 | kWh | 10.948,99 € |
| nach Umrüstung | 15.350 | kWh | 3.137,45 € |
| Ersparnis | | | **7.811,55 €** |

| **Netznutzungskosten** | | | |
|---|---|---|---|
| heute | 13,065 | kW | 1.319,57 € |
| nach Umrüstung | 5,108 | kW | 515,91 € |
| Ersparnis | | | **803,66 €** |

| **Wartungskosten** | | | |
|---|---|---|---|
| Ersparnis | 4,17 | €/LS | **642,18 €** |
| **Ges. Ersparnis / a** | | | **9.257,38 €** |
| kalkulierte Kosten | | | 63.712,55 € |
| KEK- Förderung | 30 | €/LS | - 4.633,20 € |
| Kosten ges. | | | **59.079,35 €** |

| | |
|---|---|
| **Amortisation in Jahren** | **8,06** |

**Finanzierung über innogyser (10 Jahre)**

Rate pro Jahr: 7.458,68 €

**Alle angegebenen Preise sind Bruttopreise inkl. Steuern!**

Gemeinde Densborn
Jürgen Clemens
54570 Densborn,
Ladestraße 24

# Kooperationsvereinbarung im Rahmen des Projektes „60 Jahre BAUHAUS – 1 Million Bäume“

Sehr geehrter Herr Clemens,

gemäß Ihrem Antrag vom 22.08.2020 bewilligen wir Ihnen Fördermittel aus dem Baumpflanzprojekt von BAUHAUS und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. Pro Pflanze erhalten sie eine Zuwendung von 2,50 €. Damit ergibt sich ein Förderbetrag von **16.500 €**.

| Bezeichnung der Fläche / Koordinaten | Pflanzzeitraum | Fläche in ha | Anzahl Pflanzen |
|---|---|---|---|
| Gemeinde Densborn<br>Abt. 13a<br>50.122700, 6.622718 | Herbst 2020 /<br>Frühjahr 2021 | 0,5 | 2.200 |
| Abt. 14a<br>50.125864, 6.634498 | Herbst 2021 | 1 | 4.400 |
| | | **Gesamtanzahl Pflanzen:** | **6.600** |

Die Pflanzung erfolgt im angegebenen Zeitraum. Falls keine geeignete Forstpflanzen verfügbar sind, findet die Pflanzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt statt. Bitte beachten Sie bei der Umsetzung des Projektes die Regelungen des Pflanzkodexes. Diese sind verpflichtende Grundlagen und wurden von Ihnen bereits mit Ihrem Antrag anerkannt. Die Bestimmungen des Pflanzkodex sind ab der Pflanzung fünf Jahre lang bindend.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach einem erbrachten Nachweis der Pflanzung. Hierfür sind die Vorlage von Fotos, Lieferscheinen und Rechnungen notwendig sowie ein formloses Anschreiben mit den erforderlichen Kontodaten.



**Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Bundesverband e. V.**

Dechenstraße 8
53115 Bonn
Mail: info@sdw.de
Web: sdw.de

Tel.: 0228 94 59 83-0
Fax: 0228 94 59 83-3
USt-ID: DE122122825

Bankverbindung: Spk KölnBonn
Konto-Nr. 31 017 775 · BLZ 370 501 98
IBAN: DE83 3705 0198 0031 0177 75
SWIFT-BIC: COLSDE33

Spendenkonto: Spk KölnBonn
Konto-Nr. 31 019 995 · BLZ 370 501 98
IBAN: DE89 3705 0198 0031 0199 95
SWIFT-BIC: COLSDE33

Im Rahmen des Projektes „60 Jahre BAUHAUS – 1 Million Bäume“ finden vielerorts öffentliche Baumpflanzungen mit BAUHAUS Kundinnen und Kunden statt. Falls sich Ihr Wald aufgrund seiner Lage für eine solche Veranstaltung eignet, nehmen wir gesondert Kontakt mit Ihnen auf.

| | |
|---|---|
| --- | --- |
| Ort, Datum, Unterschrift | Ort, Datum, Unterschrift |

**Abwägungsentscheidung:**
**Bebauungsplan „Auf dem Hahnenberg - 1. Änderung und Erweiterung“ der Ortsgemeinde Densborn; Abwägung über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Vor Eintritt in diesen Tagesordnungspunkt wurde geprüft, ob Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO vorliegen.

**Die folgenden Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarte Gemeinden haben keine Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen – Beschlussfassung nicht erforderlich:**

- LBM Gerolstein, 22.06.2020
- Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation, 22.06.2020
- Westnetz GmbH, 23.06.2020
- Fachbereich 2, 25.06.2020
- Telekom, 02.07.2020
- DLR Eifel, 08.07.2020
- Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, 17.07.2020
- Rheinisches Landesmuseum Trier, Landesarchäologie, 28.07.2020

**Die nachfolgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen, gaben jedoch Hinweise:**

**Forstamt Gerolstein, 24.06.2020**

„Östlich an den geplanten Bereich grenzt unmittelbar eine Fläche an, auf der Jungbäume der Baumarten Eiche, Kirsche und Esche stehen. Diese Bäume können, wenn sie eine entsprechende Höhe erreicht haben, eine Gefährdung für eine Bebauung darstellen, falls sie zum Beispiel durch Wind geworfen werden. Das Forstamt empfiehlt grundsätzlich einen Mindestabstand von 30 Metern zwischen Waldbäumen und einer Bebauung.“

**Abwägung und Empfehlung**

Beschlussfassung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es obliegt der Gemeinde bzw. dem Flächeneigentümer, die benannten Gehölze in ihrem Wuchs zu kontrollieren (Nachbarrechtsgesetz RLP).

**Abstimmungsergebnis:**
**Ja:…….. Nein: …….. Enthaltungen: …… Sonderinteresse: ……**

**VG-Werke, 25.06.2020**

„Für die Einleitung von Niederschlagswasser über einen Regenwasserkanal in einen namenlosen Vorfluter aus dem Neubaugebiet "Auf dem Hahnenberg" in der Ortsgemeinde Densborn, liegt ein Wasserrechtliche Genehmigung mit Datum vom 15.12.2004, Az.: 34-7/03/24-04/04 vor. In diesem Bescheid ist unter 3. Plan IV, 1) folgendes festgesetzt: Für beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs-und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse rechtzeitig zu beantragen.
Die Entsorgung des Schmutzwassers ist über die vorhandene Kanalisation sichergestellt.

Die Wasserversorgung erfolgt über das vorhandene Trinkwasserleitungsnetz. Aus dem Hydrant am Wendehammer (letzter Hydrant) kann bei einem Ruhedruck von 3,5 bar und einem Fließdruck von 1,5 bar eine maximale Wassermenge von 40 m3/ h geliefert werden. Die erforderliche Löschwassermenge ist daher im Vorfeld mit der Brandschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel abzustimmen."

**Abwägung und Empfehlung**

Beschlussfassung: Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen werden vor Satzungsbeschluss beantragt (vgl. Stellungnahme SGD Nord). Die gegebenen Hinweise zur Wasserversorgung inkl. Brandschutz werden in den Textteil übernommen, der Standort des Überflurhydranten gemäß des Hinweises der Brandschutzdienststelle (vom 05.08.2020) im Planteil nachrichtlich dargestellt.

**Abstimmungsergebnis:**
**Ja:…….. Nein: …….. Enthaltungen: …… Sonderinteresse: ……**

**SGD, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, 26.06.2020**

„Bezugnehmend auf Ihre E-Mail/Ihr Schreiben vom 19.06.2020 (Az. 2/51122-07-bo) teile ich Ihnen mit, dass von hier aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken gegen das o. g. Planvorhaben bestehen, sofern auf dem südlich an das Plangebiet angrenzenden Flurstück 3-F30 (Außenbereich) keine baugenehmigte landwirtschaftliche/gewerbliche Tierhaltung ansässig ist. Über das Gebäude bzw. den etwaig dazugehörigen landwirtschaftlichen Betrieb liegen hier keine Informationen vor. Sollte dort eine landwirtschaftliche/gewerbliche Tierhaltung zulässig/ansässig sein, wird um ergänzende Informationen gebeten. Ggf. würde dann die Erstellung einer Geruchsimmissionsprognose nach den Anforderungen der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) erforderlich.
Unabhängig davon wird darum gebeten, folgende Anregung zu berücksichtigen: ln Allgemeinen Wohngebieten (WA) werden immer häufiger Klima-, Kühl- und Lüftungsgeräte, Luft-Wasser-Wärmepumpen und Mini-Blockheizkraftwerke eingesetzt. Derartige Geräte werden baurechtlich als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen betrachtet, welche genehmigungsfrei errichtet werden dürfen. Dies hat zur Folge, dass im Rahmen eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens, beispielsweise eines Ein- oder Mehrfamilienwohnhauses, von Seiten der Baugenehmigungsbehörde nicht geprüft wird, ob die geplante Anlage, insbesondere im Hinblick auf den Immissionsschutz, im WA-Gebiet geeignet ist bzw. ob durch geeignete Lärmminderungsmaßnahmen (z. B. Einsatz einer Schallschutzhaube, Errichtung einer Einhausung, ausreichender Abstand zum Nachbargebäude) ein rechtskonformer Betrieb sichergestellt ist.
Rechtlich betrachtet handelt es sich bei derartigen Geräten um Anlagen i.S.d. § 3 Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die nach§ 22 Abs. 1 BlmSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

-schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und

- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die Zuständigkeit für den Vollzug des Immissionsschutzes (insbesondere auch im Falle einer späteren Nachbarschaftsbeschwerde über Lärm, ausgehend von einer solchen Anlage) liegt im Zusammenhang mit solchen Anlagen entsprechend Lfd.-Nr. 1.2.1 der Anlage zu§ 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (lmSchZuVO) bei den Ordnungsbehörden der Gemeinde- und Stadtverwaltungen.

Um in diesen Fällen den Immissionsschutz gewährleisten zu können und um insbesondere zukünftigen Nachbarschaftsbeschwerden vorzubeugen, sollte in der Satzung des Bebauungsplanes festgelegt werden, dass der Einsatz eines solchen Gerätes nur zulässig ist, wenn die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für WA-Gebiete, insbesondere zur Nachtzeit 40 dB(A)), vor der Errichtung bzw. der Inbetriebnahme nachgewiesen wird .

Bei der Nachweisführung, z. B. im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens des jeweiligen Ein- oder Mehrfamilienwohnhauses, ist der " Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" des LAI vom 28.08.2013, aktualisiert durch den Beschluss der 139. LAI-Sitzung vom 24.03.2020, heranzuziehen. Dort sind u. a. auch die zulässigen Schallleistungspegel in Abhängigkeit der Abstände zur Nachbarbebauung dargestellt. Ferner wird im Leitfaden beispielsweise dargelegt, dass die Einschränkung der Betriebszeiten einer solchen Anlage in den meisten Fällen keine praktikable Lösung darstellt, um eine ungestörte Nachtruhe zu erreichen.“

**Abwägung und Empfehlung**

Beschlussfassung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine gewerblich geprägte Landwirtschaft bzw. Tierhaltung findet gegenüber des Plangebiets nicht statt. Die Hinweise zum Schallschutz sind bereits im Textteil enthalten.

**Abstimmungsergebnis:**
Ja:…….. Nein: …….. Enthaltungen: …… Sonderinteresse: ……

**Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz, 22.07.2020**

„**Bergbau/ Altbergbau**: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab), dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Auf dem Hahnenberg" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

**Boden und Baugrund**: Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt. Zusätzlich ergeht der Hinweis, dass die in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen angegebene DIN 19371 nicht korrekt ist; hier ist vermutlich die DIN 19731 gemeint.

**Mineralische Rohstoff**e: Gegen das geplante. Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

**Radonprognose**: In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.

Die in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen getroffene Aussagen zur Radonvorsorge basieren nur auf einem Radonpotenzial. Da der Austritt von Radon aus dem Boden kleinräumig stark variieren kann, kann erst mit realen Messwerten (Langzeitmessungen) eine Anpassung der vorsorgenden Baumaßnahmen an die jeweilige lokale Situation erfolgen. Demzufolge möchten wir Ihnen nun allgemeine Hinweise zu Radonmessungen aus unserem Erfahrungsbereich mitteilen:

Studien des LGB haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind· insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrautem Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien; radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes; fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter; Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit; Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma); Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.“

**Abwägung und Empfehlung**

Beschlussfassung: Die Hinweise/ Empfehlungen zur Bauausführung werden zur Kenntnis genommen und der Textteil entsprechend redaktionell ergänzt. Es obliegt der Bauausführung/ Architektenschaft die entsprechenden Gutachten in Auftrag zu geben.

**Abstimmungsergebnis:**
Ja:…….. Nein: …….. Enthaltungen: …… Sonderinteresse: ……

**SGD, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 27.07.2020**

„Die abwassertechnische Anbindung der Ortsgemeinde Densborn ist mit Anschluss an die im Mischsystem betriebene Gruppenkläranlage Birresborn gesichert. Da Schmutzwasser wird an die kommunalen Abwasseranlagen angeschlossen.

Wegen der Niederschlagswasserbewirtschaftung wurde in der Begründung des Bebauungsplans, unter B3.1 (hier Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung) darauf hingewiesen, dass Versickerungsanlagen

(Bemessung nach DWA-Arbeitsblatt A 138) vorgesehen sind. Hierfür wurde in den Unterlagen zum B-Plan eine grün eingefärbte Fläche dargestellt. Des Weiteren sind im vorgenannten Textabschnitt verschiedene Wiederkehrzeiten für die Bemessung von Versickerungsanlagen angegeben (T=30a bzw. T=5a). Die im Erlaubnisantrag zu wählende Bemessungshäufigkeit ist zu begründen. In der Entwässerungskonzeption ist darauf einzugehen, ob die betroffenen Flächen im Einzugsgebiet eines geregelten Wasserrechts liegen bzw. ob Änderungsbedarf gegeben ist. Wenn eine Versickerung zur Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser geplant werden soll, ist ein entsprechender Wasserrechtsantrag zu stellen. Die örtlichen Bodenverhältnisse sind nicht näher bekannt. Sollte eine Versickerung in das Grundwasser bzw. den Untergrund vorgesehen werden, ist im Fachbeitrag zum Erlaubnisantrag u. a. einzugehen, ob Auswirkungen, z. B. auf Unterlieger, vermieden werden."

Bei einem erneuten Abstimmungstermin mit der SGD (Hr. Schneider) am 02.09.2020 wurde folgendes festgelegt:
Die Oberflächenentwässerung ist über die vorhandene Kanalisation nicht möglich, weshalb der Bau eines Versickerungsbeckens mit vorherigem Bodengutachten zwingend erforderlich ist.
Die Löschwasserversorgung kann durch den Einbau eines Überfluthydranten sichergestellt werden. Die Kosten sind durch die Ortsgemeinde zu finanzieren.
Sicherung der Trinkwasserversorgung durch Einbau einer Druckerhöhungsanlage durch die jeweiligen Grundstückseigentümer.

**Abwägung und Empfehlung**

Beschlussfassung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Entwässerungskonzeption bzw. ein Bodengutachten – auch zur Klärung der offenen wasserrechtlichen Fragen/Antragstellungen rund um die Niederschlagswasserbewirtschaftung – werden beauftragt und die Ergebnisse vor Satzungsbeschluss in die Planung aufgenommen.

**Abstimmungsergebnis:**
Ja:…….. Nein: …….. Enthaltungen: …… Sonderinteresse: ……

**Kreisverwaltung Vulkaneifel, 04.08.2020**

„in der Begründung sollten noch Angaben über die Verfügbarkeit der Grundstücke - ist die Ortsgemeinde im Besitz der Flächen? - gemacht werden. Die öffentliche wegemäßige Erschließung für das WEA 2 ist per Widmung wohl noch zu sichern."

**Abwägung und Empfehlung**
Beschlussfassung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Textteil dahingehend redaktionell ergänzt.

**Abstimmungsergebnis:**
Ja:…….. Nein: …….. Enthaltungen: …… Sonderinteresse: ……

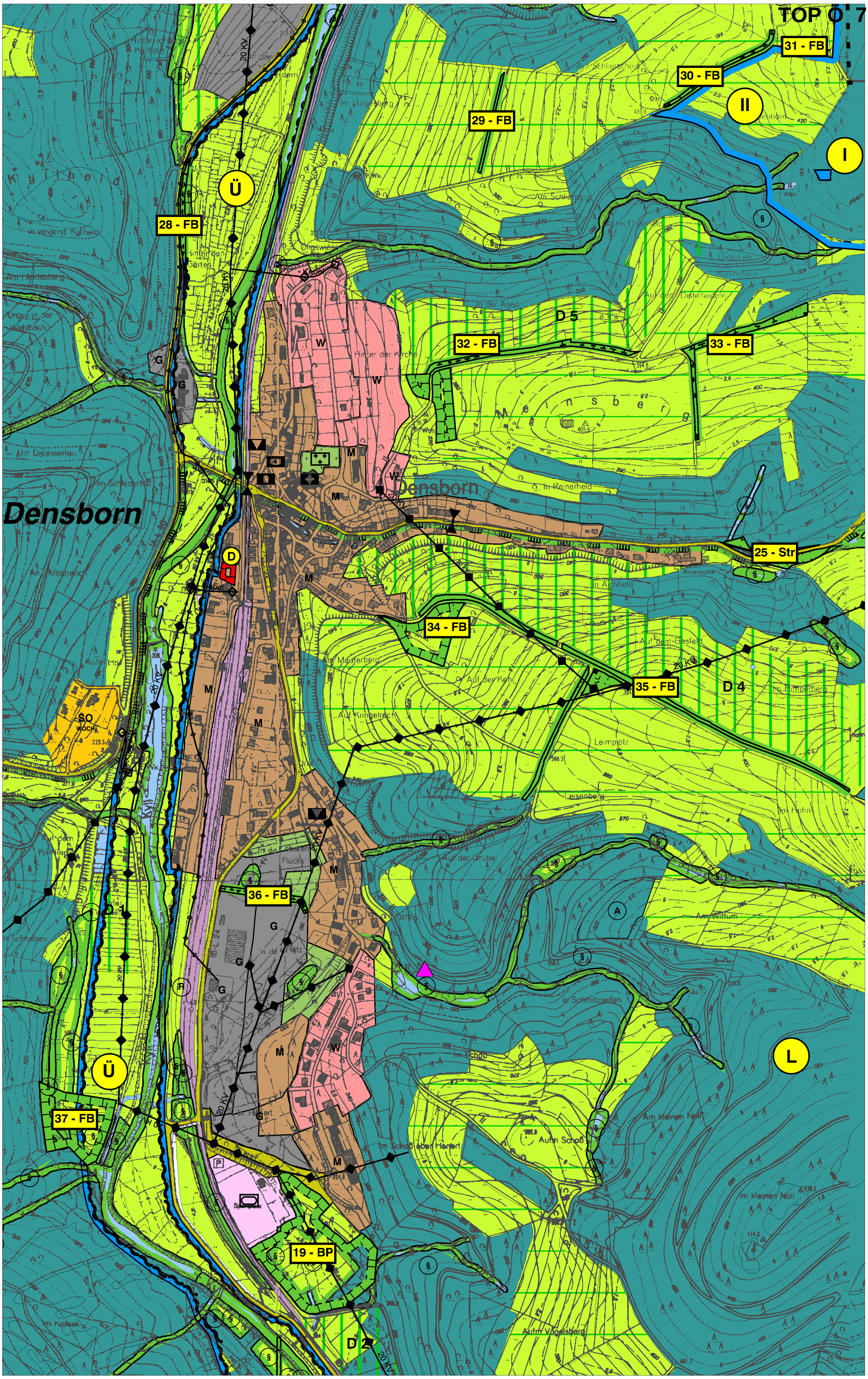


**FÖA** Landschaftsplanung
Faunistisch - Ökologische Arbeitsgemeinschaft
Auf der Redoute 12 54296 Trier Tel. 0651-91048-0 Fax. 0651-91048-50

Projektleitung: Dr. Jochen Lüttmann

Maßstab im Original 1:5 000

Stand: April 2001

N

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein
Karte: Ortslage Densborn

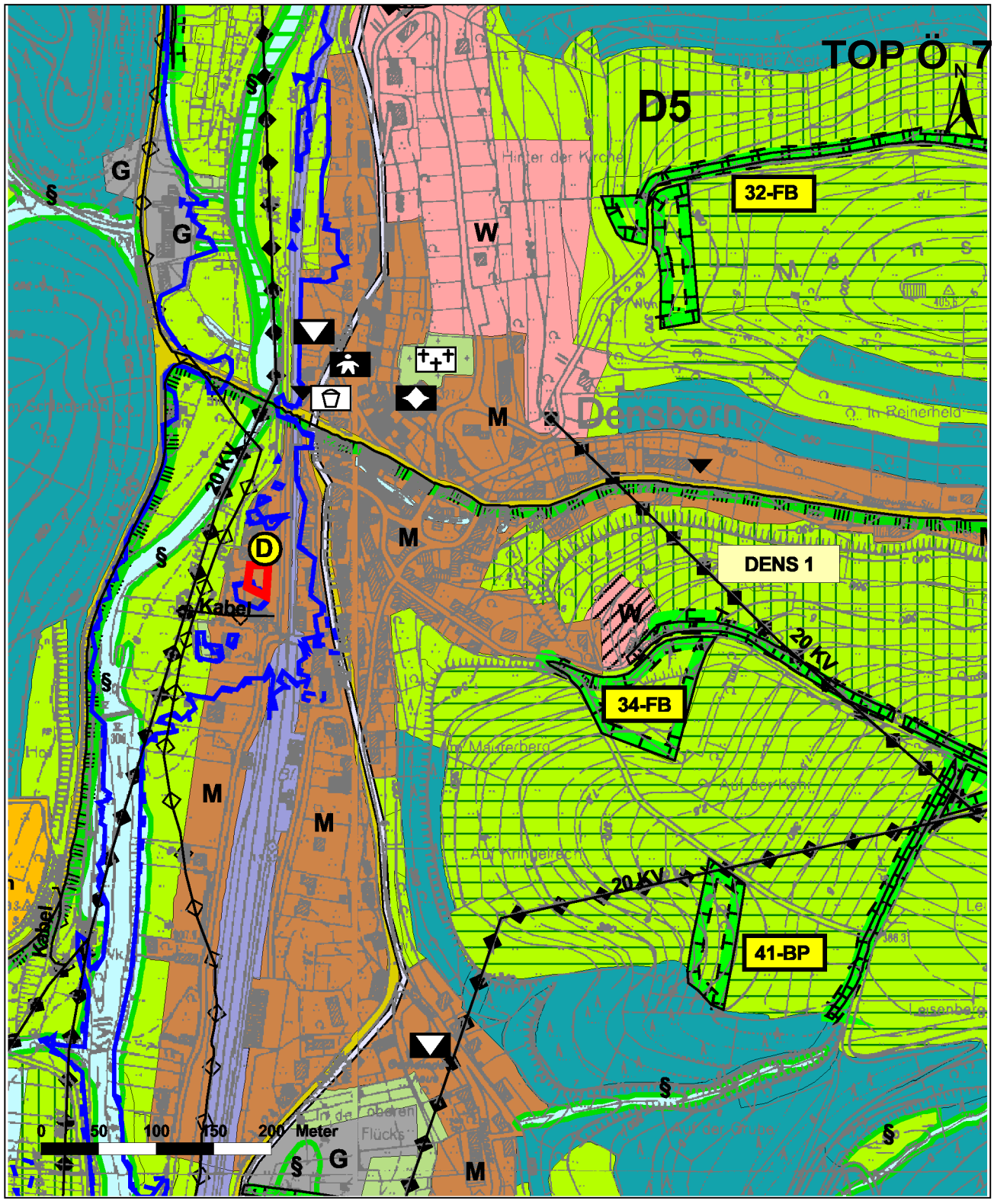


**Maßstab 1 : 5.000**

**Stand: Juli 2006**


FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG
Auf der Redoute 12
54296 Trier
Tel. 0651-91048-0
Fax 0651-91048-50
email Info@foea.de
www.foea.de

**Projektleitung / Bearbeitung:**
**Dipl.-Ing. Ute Jahns-Lüttmann**
**Dipl.-Ing. Claudia Struth**

**Zeichnung / EDV: G. Jakobs, R. Uhl**

(Unterschrift)


# FNP der VG Gerolstein

**1. Fortschreibung**

**Karte: Ortsgemeinde Densborn, Blatt 2**

Diese Plankarte hat dem Feststellungsbeschluss des Verbandsgemeinderates Gerolstein vom 21.03.2006 zu Grunde gelegen

Gerolstein, den _____

DIENSTSIEGEL
VG GEROLSTEIN

(Matthias Pauly, Bürgermeister)

Diese Plankarte hat den Flächennutzungsplanunterlagen für die Prüfung zur Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 BauGB beigelegen.

Daun, den _____

DIENSTSIEGEL
KV DAUN

Kreisverwaltung Daun

Diese Plankarte ist Bestandteil des genehmigten Flächennutzungsplanes der VG Gerolstein

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, die Bekanntmachung wird angeordnet

Gerolstein, den _____

DIENSTSIEGEL
VG GEROLSTEIN

(Matthias Pauly, Bürgermeister)

Datei: g:\289fortgerol\apr\genehmigungsverfahren.apr Druckdatei: k:\289fnpgerol\genehmigungsfassung\ortsgemeinden\densborn_02.ps Druckdatum: 26.07.06